



Vereinssatzung

TTC 1962 Albugen e.V.
Vorsitzender
Nico Beck
Am Werrauferpark 1
37269 Eschwege

Tel.: 05651/3334450
E-Mail: nico.beck@ttc-albungen.de

Datum:

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein wurde im Januar 1962 in Albugen gegründet und führt den Namen Tischtennisclub 1962 Albugen.
- (2) Er hat seinen Sitz im Stadtteil Albugen der Kreisstadt Eschwege und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Eschwege eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Verein den Namenszusatz e.V.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen und dessen Fachverband, dem Hessischen Tischtennisverband. Somit sind deren Satzungen für den Verein bindend.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tischtennissports und Pflege der sportlichen Kameradschaft. Der Verein betreibt den Tischtennissport auf der Grundlage des Amateurgedankens.
- (6) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen,
 - die Abhaltung von geordneten Trainingseinheiten,
 - die Durchführung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen,
 - die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportgeräten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters/einer gesetzlichen Vertreterin.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene
 - Jugendliche von 14 bis 17 Jahren
 - Kinder unter 14 Jahren.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Vereinssatzung anzuerkennen,
 - die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen,
 - die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Gebühren rechtzeitig zu entrichten,
 - die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren
 - sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten und Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Mitgliedschaft oder außergewöhnlicher Verdienste auf Vorschlag des Gesamtvorstandes ernannt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- (6) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (7) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung und sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber in Verzug ist,
 - bei groben Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

§ 4 Mitgliederbeiträge

- (1) Die Mitglieder bezahlen Mitgliederbeiträge und Gebühren, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Mitgliederbeiträge und Gebühren sollen im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift in der ersten Jahreshälfte eingezogen. Das Mitglied soll sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine widerrufliche Einzugermächtigung zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (3) Bei minderjährigen Mitgliedern haften die oder der gesetzliche Vertreter, die/der die Zustimmung zum Beitritt gegeben hat bzw. haben, gegenüber dem Verein für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gesamtschuldnerisch.
- (4) Sofern von dem Mitglied eine widerrufliche Einzugsermächtigung nicht vorliegt, hat das Mitglied für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages und Gebühren bis spätestens zum 30. Juni des laufenden Jahres Sorge zu tragen. Möglich ist eine Überweisung auf das Vereinskonto. Ist der Beitrag und Gebühren zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit der Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der Vorstand kann ermächtigt werden, Beiträge und Gebühren auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitrags/Gebührensschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages und Gebühren keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Bankeinzahlung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das aktive Wahlrecht bei Vorstandswahlen steht Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben mit Ausnahme der Regelung in § 5 Nr. 1 der Satzung kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilnahme an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Übungsstätten unter Beachtung der Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.
- (6) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht an den geordneten Trainingseinheiten und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich den vereinseigenen Geräten nach den Gepflogenheiten in schonender Weise zu bedienen.

(7) Von den Mitgliedern des Vereins wird erwartet, dass sie

- am Vereinsleben regen Anteil nehmen,
- die Vereinsarbeit tatkräftig unterstützen,
- Schädigungen des Vereins in jeder Art verhindern.

(8) Die Mitglieder sind zur Zahlung des festgesetzten Mitgliederbeitrages und eventueller Gebühren verpflichtet. Die Höhe des Mitgliederbeitrages und Gebühren wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Tischtennis-Club 1962 Albungen sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen:

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- dem/der Kassenwart/in,
- dem/der Schriftwart/in,
- dem/der Jugendwart/in,
- dem/der Sportwart/in.
- Die Wahl von Personen, die den Vorstand ehrenamtlich in seiner Arbeit unterstützen, ist bei Bedarf in einer Ergänzungswahl möglich.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den/die 1. Vorsitzende/n oder den/die Stellvertreter/in,
- die Festsetzung der Fälligkeit von Mitgliederbeiträgen und Gebühren.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel ($\frac{1}{4}$) der anwesenden Mitglieder erfolgt die Wahl geheim. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

- (6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der/die Vorsitzende und im Verhinderungsfall sein/e Vertreter/in nach Bedarf einlädt.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes müssen mit Mehrheit gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage nach Zugang der Email-Vorlage sein. Die Email-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Emailempfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Email innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
- (9) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätige Personen ihres Amtes enthoben werden, wenn eine Verletzung von Amtspflichten und der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegen. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 8 Vergütungen

- (1) Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz (1) beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Neufassung und Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Auflösung des Vereins

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten des Jahres nach dem Ende der offiziellen Punktspielsaison stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Verteilung in den Hausbriefkästen, Bekanntmachung im Vereinsinformationskasten, durch Einstellung der Einladung auf der Homepage ttc-albungen.de und für auswärtige Mitglieder durch Versendung mit der Post. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form erfolgt. Der Fristenlauf für die Einladung beginnt mit dem Tag der Einstellung auf unserer Homepage ttc-albungen.de. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte Email-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen der Email-Adresse ist eine Bringschuld des Mitgliedes. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zugelassen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung zustimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/r Stellvertreter/in, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter/in. Der/Die Versammlungsleiter/in übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der/die Versammlungsleiter/in allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine/Ihre Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Durchführung von Vorstandswahlen, die nicht das eigene Amt betreffen, ist der/die Versammlungsleiter/in zuständig. Steht der/die Versammlungsleiter/in zur Wahl, so bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. Dieser übernimmt die Versammlungsleitung bis zu dem Zeitpunkt, an der der/die Vorsitzende gewählt ist und diese(r) die Wahl angenommen hat. Der Wahlleiter kann bei diesem Wahlvorgang nicht selbst in ein Amt gewählt werden.
- (4) Die Art der Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht mindestens ein Viertel ($\frac{1}{4}$) der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Die Vorstandswahlen können in Form von Blockwahlen durchgeführt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

- (5) Für eine Neufassung der Satzung und Satzungsänderungen ist eine Drei-Viertel-Mehrheit ($\frac{3}{4}$) der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln ($\frac{4}{5}$) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Das Versammlungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - Die Tagesordnung
 - Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja/Nein Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
 - Die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie bei der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit. Haben die Kassenprüfer erhebliche Bedenken, dass eine Ausgabe nicht dem Satzungszweck entspreche, so haben sie zunächst dem Kassenwart die Möglichkeit zu geben, die betreffende Ausgabe zu erläutern. Kommt keine Einigung zustande, so haben die Kassenprüfer ihre Bedenken ohne abschließende Bewertung in der Mitgliederversammlung vorzutragen.

Die Kassenprüfer können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer (Festnetz und Funk) sowie Email-Adresse, Bankverbindung, Lizenz und Funktionen im Verein.

- (2) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen und des Hessischen Tischtennisverbandes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an die Empfänger:
- Name, Anschrift und Alter der Mitglieder,
 - Name und Anschrift der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Telefonnummer, Faxnummer und Email-Adresse, soweit erforderlich.
- (3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen der Verein und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktionen im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder im Vereinsinformationskasten, auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Funktion im Verein und soweit aus sportlichen Gründen erforderlich, die Einteilung in Wettkampfklassen, Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruches unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (5) In seiner Homepage berichtet der Verein über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder, über Sportereignisse und sonstige Veranstaltungen. Hierbei werden folgende personenbezogenen Mitgliederdaten veröffentlicht: Fotos von Mitgliedern, Name, Alter, Funktion und deren Dauer, Sportberichte. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein unter Meldung von Namen, Funktion im Verein und deren Dauer auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgerecht ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen. Geburtstage werden auf der Vereinshomepage veröffentlicht, sofern das Mitglied dem nicht rechtzeitig widerspricht.

- (6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden,
- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 12 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Gesamtvorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Kreisstadt Eschwege, die es für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26. April 2013 in Eschwege-Albungen beschlossen und beim Amtsgericht Eschwege eingereicht. Am 23. August 2013 wurde wegen einer Umformulierung des Textes auf Wunsch der Bearbeiterin Frau Söhngen ein Nachtrag mit der Textverbesserung eingereicht.

TTColé!



www.ttc-albungen.de

Mit Schreiben vom 29.08.2013 teilte uns das Amtsgericht mit, dass der TTC 1962 Albugen nunmehr beim Amtsgericht unter dem Namen „Tischtennis-Club 1962 Albugen e.V.“ im Vereinsregister eingetragen ist.

Tag der Eintragung ist der 27.08.2013 durch Frau Söhngen. Mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege tritt die neue Vereinssatzung damit auch in Kraft.

Nico Beck, 1. Vorsitzender.

Albugen, 01.08.2021